

Liestal, 4. April 2022 012 2022 4

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Juli 2022 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 hat Irene Laeuchli ihren Rücktritt als Präsidentin des Strafgerichts des Kantons Basel-Landschaft per Ende Juni 2022 erklärt, die 100%-Stelle ist entsprechend neu zu besetzen. Das Strafgericht besteht gemäss § 4 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 6 vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Präsidentin oder Präsident des Strafgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet sowie über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 GOG) verfügt. Zudem bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160), § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170), § 9 des Gemeindegesetzes (SGS 180) oder auch § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11).

Bezüglich der Präsidien des Strafgerichts ist zudem zu beachten, dass mindestens ein Präsidium mit einer Frau besetzt sein sollte, da gemäss Art. 335 Abs. 4 StPO bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität auf Antrag des Opfers dem Gericht wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören muss. In Präsidialfällen kann von dieser Regelung nur abgewichen werden, wenn Opfer beiderlei Geschlechts beteiligt sind.

Gemäss § 11 Absatz 1 Personalgesetz ist jede offene Stelle öffentlich auszuschreiben. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind bei der Gerichtsverwaltung zwei Bewerbungen eingegangen (vertrauliche Liste zu Handen der Geschäftsleitung des Landrats separat).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

## Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Juli 2022 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

## Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann Martin Leber